

Universität Vechta · Postfach 15 53 · 49364 Vechta

Persönlicher Referent
Jens Niemoeller, M.Sc.
Fon +49.(0) 4441.15 140
Fax +49.(0) 4441.15 451
E-Mail jens.niemoeller@uni-vechta.de

Adresse
Driverstraße 22
D-49377 Vechta
Fon +49.(0) 4441.15 0
Internet www.uni-vechta.de

Hausmitteilung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Rie/Nie

Durchwahl
140

Datum
30.11.2021

Neu beschlossene Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie und Überblick zum aktuellen Stand der Regelungen an der Universität Vechta

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Studierende,
liebe Wissenschaftler*innen,
liebe Kolleg*innen,

die drastischen Entwicklungen im Infektionsgeschehen mit veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen machen es kurzfristig erforderlich, **weitergehende Maßnahmen** zu treffen. Da die rechtlichen Vorgaben keinen „einfachen Überblick“ ermöglichen, darf ich um Verständnis bitten, dass dieses Schreiben nicht nur einige wenige Zeilen umfasst, und Sie zugleich auffordern, dieses vollumfänglich zur Kenntnis zu nehmen. Ich muss Sie ferner darauf hinweisen, dass eventuell kurzfristig ergänzende bzw. veränderte Maßnahmen ergriffen werden müssen.

I Regelungen für die Beschäftigten der Universität Vechta

Die Regelungen für die Beschäftigten der Universität Vechta unterliegen den Vorgaben des **Infektionsschutzgesetzes**.

Danach gilt aktuell – wie bereits mit der Hausmitteilung per E-Mail vom 23. November 2021 dargestellt – für alle Beschäftigten für eine Arbeit in Präsenz vor Ort die **3G-Regelung**. Sie ist verbunden mit dem verpflichtenden Angebot von **Homeoffice** in Abhängigkeit von betriebsbedingten Gründen, die eine Aufgabenwahrnehmung in Präsenz erforderlich machen.

Die aktuellen Detailregelungen entnehmen Sie bitte der Anlage, die einer **Dienstanweisung** durch das Präsidium entspricht. Hier haben wir auch die Rückmeldungen, die zu einer weiterführenden Klärung geführt haben, aufgegriffen.

II Regelungen zum Kernbereich Lehre und Studium

Alle Veranstaltungen an der Universität unterliegen den Vorgaben der **Niedersächsischen Corona-Verordnung**.

Vor dem Hintergrund des sich weiterhin exponentiell entwickelnden Pandemiegeschehens sowie unter besonderer Berücksichtigung der Risikobewertung im Landkreis Vechta hat das Präsidium – nach Beratungen in der Steuerungsgruppe und dabei in Abstimmung mit den Studiendekanaten sowie auf Empfehlung des Krisenstabs – beschlossen, dass Lehrveranstaltungen, Prüfungen und alle weiteren Veranstaltungen und Angebote im **Bereich Lehre und Studium** (wie z.B. Sprechstunden oder Beratungsangebote) in **Präsenz ab dem 01. Dezember 2021 schrittweise auszusetzen** sind:

1. Präsenzveranstaltungen, die den Lernort Universität nicht zwingend benötigen, sind ab dem 01. Dezember 2021 online durchzuführen.
2. Fachpraktische Lehrveranstaltungen (z.B. in Laboren, Sporthallen oder Werkstätten), die den Lernort Universität zwingend benötigen: Hier soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach dem 21. Dezember 2021, auf digitale Lehre umgestellt und ggf. auf erprobte Konzepte insbesondere des letzten Wintersemesters 2020/21 zurückgegriffen werden.
3. Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen der Studienfächer mit fachpraktischen Anteilen, in denen die Kompetenzen online nicht erworben werden können: Hier soll der nicht digital erwerbbarer Kompetenzanteil bis einschließlich 21. Dezember 2021 vorgezogen werden. Soweit dies nicht möglich ist, sollen prioritär möglichst schon in der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Wintersemesters 2021/22 ab dem 14. Februar 2022 solche fachpraktischen Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen durchgeführt werden, die gemäß Studienverlaufsplan für das jeweils vorletzte Semester eines Studiengangs/-faches vorgesehen sind. Fachpraktische Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen anderer Semester können, soweit die pandemische Lage es zulässt und die zuvor genannten Lehrveranstaltungen dies zeitlich und räumlich ermöglichen, ebenfalls ab dem 14. Februar 2022 in Präsenz stattfinden.
4. Alle weiteren Präsenzprüfungen des Wintersemesters 2021/22, die größtenteils bereits dem Dezernat 3 gemeldet wurden, sind online durchzuführen. Änderungsmeldungen (auf das Format und ggf. den Zeitpunkt bezogen) sind bis zum 08. Dezember 2021 über das [Formular zur Erfassung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen](#) vorzunehmen.

5. Räumlichkeiten, die für die Präsenzlehre und -prüfungen sowie weitere Präsenzveranstaltungen nicht mehr genutzt werden, sind von dem*der jeweiligen Lehrenden unverzüglich an die Raumvergabe zurückzumelden.
6. Bisher in Präsenz geplante Klausuren, die aufgrund dieses Beschlusses online stattfinden müssen, sollen abweichend von Punkt 1. b) des Präsidiumsbeschlusses „Prüfungsplanung Wintersemester 2021/22“ vom 29. Juni 2021 im Zeitraum 31. Januar bis 12. Februar 2022 durchgeführt werden. Änderungsmeldungen (auf das Format und ggf. den Zeitpunkt bezogen) sind über das [Formular zur Erfassung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen](#) vorzunehmen.
7. Lehrveranstaltungen, die bis einschließlich 21. Dezember 2021 in Präsenz durchgeführt werden, unterliegen der 3G-Regelung. Ausnahmen können für außeruniversitäre Räumlichkeiten (bspw. Schwimmhallen) bestehen, in denen weitergehende Regelungen gelten.

Dieser Beschluss hebt die vorausgegangenen Präsidiumsbeschlüsse zur „Gestaltung des Wintersemesters 2021/22: Lehre in Präsenz und Aufenthaltsmöglichkeiten für Studierende“ vom 31. August 2021 sowie „Weitere Präsenzmöglichkeiten für Studium und Lehre im Wintersemester 2021/22“ vom 09. September 2021 auf und ändert Punkt 1. b) des Präsidiumsbeschlusses „Prüfungsplanung Wintersemester 2021/22“ vom 29. Juni 2021.

Digitale Prüfungen erfolgen derzeit nach den Regelungen der [EODigiP](#). Überdies hat das Präsidium zunächst für die Dauer von vier Wochen beschlossen, dass zweite Wiederholungsprüfungen digital erfolgen und bei Nichtbestehen zu einem späteren Zeitraum in Präsenz stattfinden. Hierzu wird eine separate Beschlussmitteilung an den betreffenden Personenkreis verschickt.

III Regelungen zu Veranstaltungen und Angebote anderer Kernbereiche

Das Präsidium hat aufgrund der stark steigenden Inzidenzzahlen und unter besonderer Berücksichtigung der Risikobewertung im Landkreises Vechta beschlossen, dass sämtliche **Veranstaltungen und Angebote der Universität, die nicht Bestandteil des Lehr- und Prüfungsbetriebs** sind, bis auf weiteres (gültig ab 01. Dezember 2021) **auf ein digitales Angebot zu beschränken** sind. Hierzu zählen beispielsweise Angebote des Hochschulsports, außercurriculare Angebote, Angebote des Graduiertenzentrums, Gremiensitzungen, Arbeitsgruppentreffen, Tagungen, Workshops oder auch Veranstaltungen studentischer Ausschüsse.

Bei **Auswahlverfahren, Berufungsverfahren o.ä.** kann Präsenz unter den Vorgaben der jeweils geltenden Warnstufen und bekannten Regelungen des universitären Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts ermöglicht werden. Sollte ein Mitglied der Kommission oder ein*e Bewerber*in aufgrund der aktuellen Situation ein Online-Format bevorzugen, so ist dies, entsprechend der Chancengleichheit, für das gesamte

Verfahren anzuwenden. Auch die Durchführung von **Disputationen** ist in Präsenz möglich; es gelten die entsprechenden Regelungen wie für Auswahlverfahren, Berufungsverfahren o.ä. Die Durchführung ist jeweils auf der Fakultätsebene zu regeln.

In Einzelfällen kann für zwingend erforderliche Veranstaltungen oder Angebote im Sinne einer Ausnahmeregelung eine Genehmigung durch den Krisenstab (in dringenden Fällen durch die Leitung des Krisenstabs) erfolgen; zu dem Ausnahmetatbestand „dringend erforderlich“ ist eine entsprechende substantiierte Begründung vorzulegen.

IV Regelungen zu Dienstreisen

Dienstreisen sind einzuschränken: Aktuell sind bis auf weiteres ausschließlich **zwingend erforderliche Dienstreisen** genehmigungsfähig. Für Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten zuständig. Für internationale Dienstreisen ist eine Genehmigung durch die Leitung des Krisenstabs erforderlich. Hierzu sind jeweils die Angaben für ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept einzureichen; bei internationalen Dienstreisen ist zudem die Beachtung der Reise- und Sicherheitshinweise durch das Auswärtige Amt zu bestätigen.

Der Krisenstab ist gegenwärtig damit befasst, das **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept** der Universität Vechta umfassend anzupassen. Aufgrund der erforderlichen Abstimmungen sowohl im Hause als auch mit dem Gesundheitsamt teilen wir Ihnen dieses nach Beschlussfassung gesondert mit.

Zusätzlich zu den bekannten Schutzregelungen der Universität ist bereits ab sofort das Tragen von medizinischen **Mund-Nasen-Bedeckungen auf dem Campus (Innenräume wie Außenflächen)** verpflichtend. Eine dringende Empfehlung möchte der Krisenstab in diesem Rahmen für das Tragen von FFP2-Masken aussprechen. Ausnahmeregelungen, die zuvor ein Absetzen der Masken ermöglicht haben, z.B. bei Kleingruppen unter 25 Personen und der Wahrung des Abstands am Sitzplatz, gelten ab sofort nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen und insbesondere dem Wunsch – bleiben Sie gesund!



Dr.in Marion Rieken

-Vizepräsidentin für Personal und Finanzen-

-Leiterin des Krisenstabes-

Von: [Niemöller, Jens](#)
An: [Uni-Mitarbeiter-Innen](#)
Cc: [Info Personalrat](#); [Info Gleichstellung](#); [Info Schwerbehindertenvertretung](#); [Info Promovierendenvertretung](#)
Betreff: Hausmitteilung: Umsetzung der 3G-Regelung und Angebot von Homeoffice für Beschäftigte nach dem Infektionsschutzgesetz
Datum: Dienstag, 23. November 2021 17:57:05

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

hiermit möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass bereits mit Wirkung zum 24. November 2021 einschlägige Neuregelungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Beschäftigte der Universität Vechta zwingende Anwendung finden.

Umsetzung der 3G-Regelung für Beschäftigte:

- Alle Beschäftigten haben für eine Präsenz vor Ort den Nachweis über 3G (d.h. geimpft, genesen oder getestet) zu erfüllen.
- Die Leitungen der Organisationseinheiten sind für die Kontrolle zuständig.
- Die Kontrolle ist zu dokumentieren.
- Für die Dokumentation gilt ein vereinfachtes Verfahren: namentliche Auflistung nebst „Abhaken“. Die Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ist auszuschließen und die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zur Dokumentation der Nachweiskontrolle ist nicht zulässig. Auch die Erhebung weiterer Daten ist unzulässig.
- Der Nachweis über den Impf- und Genesenenstatus kann einmalig freiwillig erfolgen (hier unter Berücksichtigung des „Ablaufdatums“ ggf. in Form einer Wiedervorlage). Der Testnachweis (bescheinigter Test über die entsprechenden Stellen) hat für jeden Tag der Anwesenheit vor Ort zu erfolgen für Beschäftigte, die keinen Nachweis über den Impf- oder Genesenenstatus vorgelegt haben. Ein Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) ist dabei nicht ausreichend.
- Es ist erlaubt, die Universität zu betreten, um den Nachweis erfüllen zu können. Dieser Nachweis ist dann sofort und unmittelbar zu erbringen gegenüber den Leitungen der Organisationseinheiten. Die Leitungen der Organisationseinheiten teilen allen Mitarbeitenden das jeweilige Verfahren mit.
- Der Nachweis kann auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit der Leitung der Organisationseinheit auch digital oder anderweitig erbracht werden.
- Die Dokumentation ist vor Ort zu verwahren; sie muss bei übergeordneten Kontrollen durch beauftragte oder zuständige Organisationen oder Ämter (wie z. B. dem Gesundheitsamt) vorliegen und dargelegt werden können.
- Alle Personen vor Ort müssen ihren Nachweis stets mit sich führen, um diesen bei einer anderweitigen Kontrolle (z. B. durch den Sicherheitsdienst) darlegen zu können.
- Beschäftigte, die das Vorweisen ihrer Legitimation nach den 3G-Regeln verweigern, ist der Zugang zu den Gebäuden der Universität zu untersagen bzw. müssen diese umgehend verlassen. Es erfolgt eine Meldung an das Dezernat 1, das über arbeitsrechtliche Konsequenzen entscheidet.

Umsetzung der Verpflichtung zum Angebot von Homeoffice:

- Die Gestaltung des verpflichtenden Angebots von Homeoffice und die Annahme des Angebots von Homeoffice durch die Mitarbeitenden obliegt eigenverantwortlich den dezentralen Organisationseinheiten. Dabei ist die Aufrechterhaltung des generellen

Universitätsbetriebs im Sinne eines eingeschränkten Regelbetriebs zu berücksichtigen. Es ist u. a. sicherzustellen, dass die Präsenz im Wissenschaftsbereich (etwa Lehre und Studium, Forschung und Nachwuchsförderung) adäquat begleitet und zwingend erforderliche Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich erfüllt werden können („betriebsbedingte Gründe“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zur Anwesenheit in Präsenz). Die Belange der Beschäftigten für eine Inanspruchnahme von Homeoffice (Sorge-/Betreuungsverpflichtungen) oder für eine Ablehnung von Homeoffice (mangelnde räumliche Gegebenheiten o. ä. im häuslichen Umfeld) sind nebst der Vermeidung höherer Arbeitsbelastungen an anderer Stelle in die Abstimmung und Entscheidung einzubeziehen.

- Die Anwesenheit (über Raumebelegungspläne) der einzelnen Mitarbeitenden in Präsenz ist schriftlich zu dokumentieren, damit ein Abgleich mit den Regelungen zur Umsetzung der 3G-Regelung erfolgen kann.
- Die Erreichbarkeit im Homeoffice ist nach wie vor sicherzustellen.

Ich bitte Sie um kurzfristige Berücksichtigung und Weitervermittlung vorgenannter Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen und dem ausdrücklichen Wunsch – bleiben Sie gesund!

Gez. Dr.in Marion Rieken

-Vizepräsidentin für Personal und Finanzen-

-Leiterin des Krisenstabes-

i.A. Jens Niemöller

--

Jens Niemöller, M.Sc.

Präsidialbüro - Persönlicher Referent der Vizepräsidentin für Personal und Finanzen

Raum E 021a

Fon +49. (0) 4441.15 140

Fax +49. (0) 4441.15 451

E-Mail jens.niemoeller@uni-vechta.de

Internet <https://www.uni-vechta.de>

Universität Vechta

Driverstraße 22

D - 49377 Vechta

Postfach 15 53

D - 49364 Vechta

Die Universität Vechta ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Niedersachsen. Sie wird vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Burghart Schmidt.

Steuernummer 6820100667

Umsatzsteuer-ID-Nummer DE 811339936